

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Marktpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen in ihrer Bildung der PreisVO und der Preisprüfung durch die für die Preisbildung- und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Grundlage der PreisVO.

3. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

4. (frei)

5. Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß Nr. 17 Abweichendes vereinbart wird.

6. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

7. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 ZVB finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung: **Keine**

8. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen: Wird individuell im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

9. Unteraufträge

Ergänzend zu § 4 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:

- ☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit.
 - ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.
 - ☒ Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam. Der Auftragnehmer hat mit den jeweiligen Unterauftragnehmern eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen.
- ☒ Dieses gilt für alle Leistungen.

☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

☐ Der Auftrag ist vom Auftragnehmer oder - im Fall einer Bietergemeinschaft - von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.

☐ Dieses gilt für alle Leistungen.

☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

10. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der unter 8. genannten Fristen hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen

☐ für jeden vollendeten Tag %

☐ für jede vollendete Woche %

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt % der Bruttoauftragssumme.

11. Güteprüfung

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart: Grundsätzlich keine, es sei denn es wird ausdrücklich vereinbart.

12. Annahmestelle

Berliner Hochschule für Technik, Labor bzw. Ort gemäß Bestellschein

13. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:

Die Lieferung hat in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich zu erfolgen. Geliefert wird frei Verwendungsstelle, Verwendungsstelle ist Erfüllungsort. Die Prüfung der gelieferten Leistung wird durch das Labor bewerkstelligt.

14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Jahr(e) nach der Abnahme.

15. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

Grundsätzlich werden keine Vorauszahlungen gewährt.

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

(2) Abschlagszahlungen

☐ werden geleistet.

☒ werden nicht geleistet.

16. Rechnungen

☐ Der Auftragnehmer hat Rechnungen in einfacher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) in einfacher Ausfertigung einzureichen.

☐ Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

☐ Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt:

17. Skontoabzüge

Es wird kein Skonto vereinbart.

☐ Abweichend von Nr. 5 ZVB wird folgende Skontovereinbarung getroffen:

☐ Das Skonto beträgt v.H.

☐ Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB

☐ für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,

☐ für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.

☐ Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

18. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:

Keine

19. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend ab einem Nettoauftragswert von 10.000 Euro folgende Besonderen Vertragsbedingungen:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt
Teil A (Wirt-214)
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen -
Teil A (Wirt-2140)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung -
Teil A (Wirt-2141, ab 25.000 Euro Nettoauftragswert)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen -
Teil A (Wirt-2143)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem
Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) -
Teil B (Wirt-2144)
- ☐
- ☐
- ☐

20. Sonstige Bedingungen

Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts Anderes vereinbart ist

Ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro brutto wird vom Auftraggeber ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß den Ausführungsvorschriften zum § 55 Landeshaushaltsordnung Berlin angefordert.